

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 5529.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 19. Mai d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Prinz zu Hohenlohe - Ingelfingen. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Izenpliz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Jagow.

(Nr. 5530.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ertheilen, nachdem die Stadtverordnetenversammlung zu Neuß darauf angetragen hat, zum Zweck der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Besetzung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben Einhundert tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage, im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben:

a) 400 Obligationen, jede zu 50 Thaler, ausmachend überhaupt.....	20,000 Thaler,
b) 400 Obligationen, jede zu 100 Thaler, ausmachend zusammen.....	40,000 "
c) 80 Obligationen, jede zu 500 Thaler, betragend überhaupt.....	40,000 "
in Summa = 100,000 Thaler.	

Die Obligationen werden mit vier ein halb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 31. Dezember von der städtischen Gemeindefasse zu Neuß gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich Ein und ein halb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in zwei und dreißig Jahren die sämtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordnetenversammlung

Lung eine besondere Schuldentilgungskommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordnetenversammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 50 Thalern von 1. bis einschließlich 400., jene zu 100 Thalern von 401. bis einschließlich 800., und endlich jene zu 500 Thaler von 801. bis 880. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungskommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrahiert.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach nach dem angehängten Schema beigegeben, neue Zinskupons durch die städtische Mit Ablauf dieser und jeder folgenden gationen ausgereicht, und daß dies ge vorheriaer öffentlicher Bekanntmachung.

Die Kupons werden von dem Rendanten der gedachten Kasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Be trag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt.

Die ausgelosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

(Nr. 5530.)

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungskommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungskommission kontraktierte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der städtischen Gemeindekasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern der Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der gedachten Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesamten Vermögen und ihren sämtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Neuer Lokalblätter, die Düsseldorfer und Kölner Zeitung und die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger Unserer Regierungen zu Düsseldorf und Köln.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungskommission gemacht werden.
Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;
- b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Neuß gehört;
- c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;
- d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten acht Zinszahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigehändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Berlin, den 31. März 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow.

Neußer Stadt - Obligation

(Trockener
Stadt-Stempel.)

über

(Stadt-Siegel.) №...

..... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom
..... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hier-
mit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Thalern
Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Neuß zu for-
dern hat.

Die auf vier und ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am
..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der
ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden,
weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Priva-
legium enthalten.

Neuß, am ..^{ten} 18..

Der Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-
Kommission.

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch

(Hierzu sind Kupons

Fol. № ...,

ausgereicht.)

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Erster) Kupon

zur

Neußer Stadt-Obligation

Nr.

über

..... Thaler Kurant.

Dieser Kupon wird nach
dem Allerhöchsten Privilegium
vom
ungültig und wertlos, wenn
dessen Geldbetrag nicht bis
zum
erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am die Zinsen der
obenbenannten Neußer Stadt-Obligation für die Zeit vom
bis dahin aus der städtischen Gemeindekasse zu Neuß
mit Thalern Kurant.

Der Bürgermeister.

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-
Kommission.

N. N. N. N. N. N.

NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.

Eingetragen Fol. der Kontrole.

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der städtische Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 5531.) Allerhöchster Erlass vom 23. April 1862., betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. will Ich im Anschluße an §. 7. des Statuts vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 330.) und an Meine Ordre vom 15. September 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 525.) hierdurch genehmigen, daß die danach auszugebenden Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen fortan auch in Apoints zu 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Dieser Mein Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 23. April 1862.

Wilhelm.

v. Togow.

An den Minister des Innern.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gebrückt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

(1862. 14)

(1862. 17)